

St.-Bonaventura-Fachoberschule

des Schulwerks der Diözese Augsburg

89407 Dillingen a. d. Donau

Konviktstraße 11 a

Tel.: (0821) 4558-16600

Fax: (0821) 4558-16609

Email: sekretariat@bonaventura-fos.de

Internetadresse: www.bonaventura-fos.de



Bona – MERKBLATT FOS

für das

Schuljahr 2021/2022

Dillingen, September 2021

Sehr geehrte Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler!

Die hier zusammen gestellten Informationen (Grundlagen: Bayerische Schulordnung BaySchO; Schulordnung für Berufliche Schulen – Fachoberschulen FOBOSO) beinhalten zum einen **Rechte und Pflichten** aller am Schulleben Beteiligten und daneben grundsätzliche, bewährte **Regeln des schulischen Zusammenlebens**. Sie sollen unsere Arbeit für Sie/euch noch transparenter machen. Außerdem erscheinen mir diese Hinweise grundlegend für eine reibungslose und vertrauensvolle Zusammenarbeit in unserer Schulgemeinschaft. **Wir bitten Sie/euch daher eindringlich, diese Hinweise genau durchzulesen! Die Erfahrung zeigt, dass sich dadurch manches Missverständnis bzw. unerfreuliche Gespräch leicht vermeiden lässt.**

OStD i.K. Franz Haider
(Schulleiter)

I N H A L T

I. Schulbesuch	S. 3
1. Absenzen; Beurlaubungen	S. 3
2. Nichtteilnahme am Sportunterricht	S. 4
3. Beaufsichtigung	S. 5
II. Leistungsnachweise	S. 5
1. Allgemeines	S. 5
3. Schulaufgaben	S. 6
4. Unterschleif	S. 6
III. Präventionsmaßnahmen	S. 7
1. Handynutzung	S. 7
2. Rauch- und Alkoholverbot	S. 7
IV. Pädagogische Maßnahmen	S. 8

I. SCHULBESUCH

Zu Beginn möchten wir Sie und euch weiterhin nachdrücklich darum bitten, die Regeln unseres Hygienekonzeptes (veröffentlicht auf der Homepage unter „Service“) konsequent umzusetzen und einzuhalten. Dieses Konzept basiert auf der staatlichen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und ist dadurch rechtlich abgesichert. Es dient letztendlich dem Schutz der Gesundheit von uns allen!

1. Absenzen, Beurlaubungen

Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich unter Angabe des Grundes zu verständigen. In Klasse 11 ist in der Praktikumsphase ebenso die Praktikumsstelle zu informieren und im Falle einer Erkrankung ein ärztliches Attest vorzulegen (vgl. auch Hinweise im Leitfaden zur fpA).

Bei Wiederbesuch der Schule ist eine Rückmeldung über die Dauer der Krankheit vorzulegen.

Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, so kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen; wird das Zeugnis nicht vorgelegt, so gilt das Fernbleiben als unentschuldigt.

Bitte rufen Sie, wenn Ihr Kind erkrankt ist oder verspätet zur Schule kommt, am Tag der Erkrankung bzw. Verspätung bis spätestens 7.45 Uhr im Sekretariat der Schule an (Tel. 0821/4558-16600). Wir überprüfen zu Beginn der ersten Stunde die Anwesenheit der Schüler und müssen mit Ihnen oder ggf. der Polizei umgehend Kontakt aufnehmen, wenn eine Entschuldigung fehlt (vgl. dazu auch gesonderter Elternbrief „Prävention von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“).

Fehlt ein Schüler am Tag eines angekündigten Leistungsnachweises (Schulaufgabe, Kurzarbeit, Referat, praktischer Test), so ist neben der sofortigen Erkrankungsmeldung spätestens am darauf folgenden Tag ein ärztliches Attest vorzulegen. Fehlt die sofortige begründete Entschuldigung bzw. wird kein Attest vorgelegt, muss der Leistungsnachweis mit der Note 6 (0 Punkte) bewertet werden.

„Schüler können auf schriftlichen Antrag in begründeten Ausnahmefällen vom Unterricht in einzelnen Fächern befreit oder vom Schulbesuch beurlaubt werden.“

Um Missverständnissen vorzubeugen und Lehrkräften wie Schülern Ärger zu ersparen, bitte ich folgende Punkte zu beachten:

- a) Wer aus gesundheitlichen Gründen den Unterricht vorzeitig verlassen will, holt sich **rechtzeitig vor Verlassen der Schule** eine Befreiung durch die Lehrkraft der betreffenden Stunde und gibt sie im Sekretariat ab.
- b) **Eltern können ihre Kinder nicht selbst befreien, sondern müssen rechtzeitig einen schriftlichen Antrag auf Befreiung einreichen.** Antragsformulare erhalten Ihre Kinder in den ersten Schultagen ausgehändigt (grüne Zettel). **Arzttermine, Fahrstunden u. ä. müssen grundsätzlich in die unterrichtsfreie Zeit gelegt werden.**
- c) Ein evtl. notwendiger Antrag auf Beurlaubung muss stichhaltig begründet sein und ist so rechtzeitig bei der Schule einzureichen (das heißt im Allgemeinen spätestens zwei Tage vor dem Termin), dass evtl. erforderliche Rückfragen erfolgen und bei der Entscheidung über die Gewährung der Beurlaubung berücksichtigt werden können. Nichtschulische Verbindlichkeiten (z.B. Buchung einer Reise, vorgezogener Urlaub), die vom Antragsteller vor Gewährung der Beurlaubung eingegangen wurden, müssen bei der Entscheidung über die Gewährung der Beurlaubung unberücksichtigt bleiben. **Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass persönliche oder private Termine den schulischen Belangen nicht übergeordnet behandelt werden können.** In diesem Zusammenhang weise ich nochmals darauf hin, dass bei angesagten Leistungserhebungen grundsätzlich keine Beurlaubung möglich ist.

2. Nichtteilnahme am Sportunterricht (Kl. 12)

Auch wenn in diesem Schuljahr zumindest vorerst aus personellen Gründen kein Sportunterricht stattfinden kann, dennoch ein Hinweis dazu:

Kann ein Schüler aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht am praktischen Teil des Sportunterrichts teilnehmen, kann er hiervon durch die Schulleitung befreit werden. **Grundsätzlich entbindet die Befreiung vom praktischen Teil des Sportunterrichts laut Schulordnung aber nicht von der Anwesenheitspflicht.** Der Schüler kann trotz der Befreiung von der Sportpraxis in das Unterrichtsgeschehen (z.B. Teilnahme am theoretischen Teil, Übernahme von Schiedsrichteraufgaben und Hilfestellungen) einbezogen werden, soweit sein Gesundheitszustand dies zulässt.

Eine kurzfristige Befreiung vom Sportunterricht wird daher von der Schulleitung nur nach Absprache mit der entsprechenden Sportlehrkraft ausgestellt.

Bei einer bereits absehbaren Beeinträchtigung (z.B. Erkältung) ist zur Befreiung vom praktischen Sportunterricht zudem eine schriftliche Mitteilung der Erziehungsberechtigten notwendig.

3. Beaufsichtigung

„³Schülern kann gestattet werden, während der unterrichtsfreien Zeit die Schulanlage zu verlassen.“

Grundsätzlich bemühen wir uns, ausfallende Stunden fachlich sinnvoll zu vertreten.

Schüler der FOS erhalten die Erlaubnis zum Verlassen des Schulgeländes während der unterrichtsfreien Zeit.

II. LEISTUNGSNACHWEISE

Leistungsnachweise sind Schulaufgaben, das Fachreferat, die Leistungen im Seminar, sonstige Leistungsnachweise und praktische Leistungen. Die Leistungsnachweise sind möglichst gleichmäßig über das Schuljahr zu verteilen. In jedem Pflicht- und Wahlpflichtfach sind in jedem Schulhalbjahr neben den Schulaufgaben nach sowohl schriftliche als auch mündliche Leistungen zu erheben, insgesamt

1. mindestens zwei, wenn Kurzarbeiten geschrieben werden,
2. mindestens drei, wenn Stegreifaufgaben geschrieben werden.

Die Entscheidung über die Art der Leistungsnachweise wird durch die Klassenkonferenz getroffen und den Schülerinnen und Schülern rechtzeitig mitgeteilt. In einer Klasse dürfen in einem Fach je Schulhalbjahr nur entweder Kurzarbeiten oder Stegreifaufgaben gestellt werden.

Schulaufgaben werden spätestens eine Woche vorher angekündigt. An einem Tag darf nicht mehr als eine Schulaufgabe, in einer Woche sollen nicht mehr als zwei Schulaufgaben abgehalten werden. Dies gilt nicht für die Nachholung von Leistungsnachweisen.

Kurzarbeiten werden mindestens eine Woche vorher angekündigt und erstrecken sich auf den Inhalt von höchstens zehn unmittelbar vorangegangenen Unterrichtsstunden einschließlich der Grundkenntnisse des Fachs. Die Bearbeitungszeit soll nicht mehr als 30 Minuten betragen.

Als **mündliche Leistungsnachweise** gelten beispielsweise Rechenschaftsablagen, Unterrichtsbeiträge und Referate. Als andere individuelle Leistungen gelten beispielsweise Portfolioarbeiten und Beiträge zu Projekten.

An Tagen, an denen die Klasse eine Schulaufgabe schreibt, werden Stegreifaufgaben und Kurzarbeiten nicht abgehalten.

Die Lehrerkonferenz hat dazu beschlossen:

- 12. Klasse: in allen Fächern werden im 1. Halbjahr neben den Schulaufgaben Kurzarbeiten abgehalten. Die Gewichtung Kurzarbeit : mündliche Leistungen beträgt 2:1.
- 11. Klasse: in allen Fächern werden im beiden Halbjahren neben den Schulaufgaben Kurzarbeiten abgehalten. Die Gewichtung Kurzarbeit : mündliche Leistungen beträgt 2:1.

Richtzahlen für die Schulaufgaben pro Schulhalbjahr

Fach	Jgst. 11	Jgst. 12
Deutsch	1	1
Englisch	1	1
Mathematik	1	1
Physik (T); BwR (WV)	1	1
Technologie (T); VwL (WV)	---	1
ggf. 2. Fremdsprache	---	1

Die korrigierten schriftlichen Leistungsnachweise werden den Schülern auf Antrag mit nach Hause gegeben. Ihre Kinder haben natürlich auch das Recht, die Ergebnisse der mündlichen Leistungsnachweise von der Lehrkraft mitgeteilt und begründet zu bekommen.

Bitte informieren Sie sich auf diese Weise regelmäßig über den Leistungsstand Ihrer Tochter bzw. Ihres Sohnes. Zusätzliche Mitteilungen entfallen im Normalfall. Bitte helfen Sie mit, dass die Arbeiten wieder **umgehend** (spätestens innerhalb einer Woche) abgegeben werden, da ansonsten die Mitgabepflicht außer Kraft gesetzt werden kann.

Unterschleif

Bedienen sich Schülerinnen und Schüler unerlaubter Hilfe oder machen sie den Versuch dazu (Unterschleif), wird die Arbeit mit 0 Punkten bewertet. Als Versuch gilt auch die Bereithaltung nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Prüfung. Ebenso kann verfahren werden, wenn die Handlungen zu fremdem Vorteil unternommen werden.

„Nach Beginn der Leistungserhebung können gesundheitliche Gründe des Schülers, denen zufolge der Leistungsnachweis nicht gewertet werden soll, in der Regel nicht mehr anerkannt werden.“

III. PRÄVENTIONSMAßNAHMEN

1. Handynutzungsverbot

An allen bayerischen Schulen gilt im Prinzip das so genannte Handynutzungsverbot. D. h. Handys und andere digitale Speichermedien (z.B. MP3-Player) dürfen **auf dem Schulgelände grundsätzlich - auch außerhalb der Unterrichtszeiten - nicht eingeschaltet** werden. Bei einem Verstoß gegen diese Regelung wird das Gerät von der Lehrkraft beschlagnahmt und nur an die Erziehungsberechtigten ausgehändigt. Im Wiederholungsfall kann das Gerät auch für längere Zeit, evtl. bis zum Schuljahresende, eingezogen werden. Über den Zeitpunkt der Rückgabe entscheidet der Schulleiter. Sollte ein Handy bzw. ähnliches Speichermedium während einer Leistungserhebung (Schulaufgabe; Kurzarbeit; Stegreifaufgabe) eingeschaltet sein, bedeutet dies einen Unterschleif und diese ist mit der Note 6 zu bewerten. Bei Prüfungen (z.B. Abitur) darf auch kein ausgeschaltetes Handy mitgeführt werden. Außerdem weisen wir darauf hin, dass für derartige Geräte bei Verlust oder Beschädigung keine Haftung übernommen wird.

Über die fachbezogene Nutzung digitaler Datenträger, v.a. von Handys, im Unterricht kann jede Lehrkraft eigenverantwortlich entscheiden.

Wegen der Möglichkeit für Schüler, die Corona-Warn-App der Bundesregierung zu nutzen, werden wir bis auf Weiteres das Handyverbot an der Schule aufheben. Die Mobilgeräte müssen aber während des Schultags selbstverständlich auf „lautlos“ gestellt werden, um nicht unnötig den Unterrichtsablauf zu stören. Telefonieren oder Bedienen sozialer Netzwerke bleibt weiterhin untersagt!

2. Rauch- und Alkoholverbot

An unserer Schule herrscht ein generelles Rauch- und Alkoholverbot für alle Personen, die sich im Schulgelände aufhalten. Dies gilt bei uns auch für Energy-Drinks.

IV. PÄDAGISCHE MAßNAHMEN ZUR SICHERUNG DES LERNFORTSCHRITTES

Auf Beschluss der Lehrerkonferenz werden ab sofort folgende Maßnahmen umgesetzt, um den Lernfortschritt sichern und unsere Erziehungsziele untermauern zu können.

- **Nacharbeit:** SchülerInnen, die zwei Mal eine Hausaufgabe in einem Fach nicht angefertigt oder vergessen haben, müssen diese Leistung im Rahmen einer Nacharbeit nachholen.
- Nachholschulaufgaben und Ordnungsmaßnahmen (z.B. Nacharbeit) werden in der Regel am Freitagnachmittag abgehalten.
- **Handys:** müssen während des Unterrichts in den dafür vorgesehenen Schrankfächern abgelegt werden.
- **Notenbilder:** Die SchülerInnen und damit ihre Eltern erhalten im November, Februar und Mai jeweils ein Notenbild über ihren aktuellen Leistungsstand.
- In jeder Klasse wird im wöchentlichen Wechsel ein **Ordnungsdienst** eingerichtet, der für die Einhaltung von Sauberkeit im Raum zuständig ist. Bei zu großer Unordnung wird der Raum über eine bestimmte Zeit nicht mehr von den Haus-Reinigungskräften gesäubert.
- **Schulbücher:** Wir bitten eindringlich um pflegliche Behandlung der ausgegebenen Schulbücher (bitte einbinden; Namen eintragen). Jede/r SchülerIn trägt die volle Verantwortung für alle sein/ihre Bücher. D.h. auch, dass bei Verlust oder Beschädigung die Kosten in vollem Umfang zu ersetzen sind!

Öffnungszeiten des Sekretariats:

Montag - Donnerstag: 7.30 - 11.45 und 12.45 - 16.00 Uhr

Freitag: 7.30 - 11.45 und 12.45 - 13.45 Uhr